

Parlamentarischer Vorstoss

2023/111

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	Bessere Bildungschancen auch für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen
Urheber/in:	Miriam Locher
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Bammatter, Boerlin, Candreia-Hemmi, Jansen, Jaun, Kaufmann Urs, Maag-Streit, Meschberger, Noack, Roth, Schürch, Strüby-Schaub, Winter, Wyss
Eingereicht am:	16. Februar 2023
Dringlichkeit:	—

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F) sind entgegen jungen Menschen mit Flüchtlingsstatus im Kanton Basel-Landschaft nicht stipendienberechtigt.

Dies, obwohl die überwiegende Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen laut Statistik langfristig in der Schweiz bleibt und einige junge vorläufig Aufgenommene über ein Sprach- und Allgemeinbildungsniveau verfügen, das einen Übertritt in eine Ausbildung entsprechend ihrem Potenzial erlauben würde.

Der fehlende Anspruch auf Stipendien führt zu unnötigen Unterbrüchen in der Bildungsbiografie dieser jungen Menschen, was sich negativ auf deren Integrationsprozess auswirkt und damit auch gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Schaden anrichtet. Einige Kantone gewähren deshalb auch für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen Stipendien, wie zum Beispiel die Kantone Genf und Basel-Stadt.

Tatsächlich wird in der vom Bund und den Kantonen vereinbarten Integrationsagenda zur raschen und nachhaltigen Integration Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Ausländer:innen nicht zwischen Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen unterschieden. Zwei Drittel aller Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen im Alter von 16 bis 25 Jahren sollen sich gemäss der Integrationsagenda fünf Jahre nach Einreise in einer beruflichen Grundbildung befinden. Um sich auf dem Arbeitsmarkt behaupten zu können, ist es unerlässlich, sich die entsprechenden Qualifikationen anzueignen. Insbesondere wenn die Integration in den Arbeitsmarkt nachhaltig sein soll, ist eine Berufsausbildung oder ein Studium unverzichtbar.

Mit einer Anpassung des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge kann an der Schnittstelle der Sozial-, Integrations- und Bildungspolitik eine wichtige Lücke geschlossen werden. Junge Menschen, un-

abhängig davon, ob sie einen Flüchtlingsstatus haben oder vorläufig aufgenommene Ausländer:innen sind, werden mit der Gesetzesänderung rechtzeitig die nötige Unterstützung erhalten und können sich damit nachhaltig in den hiesigen Arbeitsmarkt integrieren.

Investitionen in die Ausbildung, die das Potenzial aller Arbeitskräfte mobilisiert, wirken zudem auch dem Fachkräftemangel effektiv entgegen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen das Gesetz über Ausbildungsbeiträge wie folgt zu ändern:

Bestehend:

§ 4 *

Bezugsberechtigte Personen

¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;

b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale

Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit 5 Jahren in der Schweiz

aufenthaltsberechtigt sind und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;

c. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen^[3] bzw. dem EFTA-Übereinkommen^[4] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;

d. Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind.

² Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.

Neu:

§ 4 *

Bezugsberechtigte Personen¹ Bezugsberechtigt für Stipendien und Darlehen sind, sofern sie im Kanton Basel-Landschaft stipendienrechtlichen Wohnsitz haben:

a. Personen mit Schweizer Bürgerrecht unter Vorbehalt von Buchstabe d;

b. Personen ohne Schweizer Bürgerrecht, die über eine kantonale

Niederlassungsbewilligung verfügen oder seit 5 Jahren in der Schweiz

aufenthaltsberechtigt sind oder über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen;

c. Bürgerinnen und Bürger von EU-/EFTA-Mitgliedstaaten, soweit sie gemäss dem Freizügigkeitsabkommen^[3] bzw. dem EFTA-Übereinkommen^[4] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den EU-/EFTA-Mitgliedstaaten in der Frage der Stipendien und Ausbildungsdarlehen den Schweizer Bürgerinnen und Bürgern gleichgestellt sind sowie Bürgerinnen und Bürger aus Staaten, mit denen entsprechende internationale Abkommen geschlossen wurden;

d. Bürgerinnen und Bürger des Kantons Basel-Landschaft, deren Eltern im Ausland leben oder die elternlos im Ausland leben, für Ausbildungen in der Schweiz, sofern sie an ihrem ausländischen Wohnsitz wegen fehlender Zuständigkeit nicht beitragsberechtigt sind;

e. Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)

² Bezugsberechtigt sind Staatenlose und Flüchtlinge mit schweizerischem Asylrecht, die durch Asylentscheid des Bundes dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesen wurden.

³ Personen, die sich ausschliesslich zu Ausbildungszwecken in der Schweiz aufhalten, sind nicht beitragsberechtigt.